

Zwar ist die Erzwingbarkeit ein schwer zu lösendes Problem. Wir wissen nicht, welche der verschiedenen möglichen Formen jemals zur Anwendung kommen. Aber die Kompetenz der Gemeinschaft der zivilisierten Völker zur Durchsetzung des Völkerrechts steht außer Zweifel. Die frühere Auffassung, daß immer dann, wenn die fragliche Handlung ein Staatsakt ist, jene Personen, die sie ausführen, keine eigene Verantwortung tragen, sondern durch den Lehrsatz von der Souveränität des Staates geschützt seien, wird heute allgemein abgelehnt. Wenn also die Grundsätze des Völkerrechts auch für Einzelpersonen verbindlich sind, muß es auch rechtens sein, zur Verhinderung dieser Straftaten gegen das Völkerrecht vorbeugend zu wirken. Es wäre auch wenig sinnvoll, wenn man es heute wieder Staaten freisteilen sollte, Unschuldige nach Belieben zu verfolgen, ohne daß sich hiergegen jemand empört.

Liegt eine Intervention auch im eigenen Interesse?

Man mag nun das Recht, für die Menschlichkeit zu intervenieren und sich mit der Rechtsentwicklung in den von Unrechtssystemen beherrschten Ländern zu beschäftigen, zwar nicht bestreiten; dennoch könnte man bezweifeln, ob es nützlich und im eigenen Interesse notwendig ist. Wer die Praxis systematischen Unrechts kennt, wird zustimmen, daß diese Entartung des Rechts einer Krankheit vergleichbar ist. Wer aber von einer Krankheit befallen ist, wird wissen, daß sie meist Auswirkungen auf den ganzen Körper hat. Die Gesundheitsbehörden wachen sehr aufmerksam darüber, ob bei Menschen oder Tieren in anderen Ländern Seuchen ausbrechen, gegen deren Verbreitung im eigenen Land Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Die Krankheit der Entartung des Rechts wird um so gefährlicher, als sie den Anspruch auf Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches erhebt. So können wir nicht außer acht lassen, daß beispielsweise das kommunistische Rechts- oder — wie wir es nennen mögen — Unrechtssystem, sich mit seinem augenblicklichen Herrschaftsbereich nicht zufrieden gibt, sondern mit den verschiedensten Mitteln, vor allem durch Infiltration, versucht, seinen Wirkungsbereich auszudehnen. So sind die Abwehr des Unrechts und das Bemühen um seine Bekämpfung nicht nur aus ethischen und rechtlichen Erwägungen im Interesse der Bevölkerung dieser Gebiete geboten, sondern liegen im Interesse unserer Selbsterhaltung und der Verteidigung von Prinzipien, deren Herrschaft für uns Voraussetzung für ein lebenswertes Dasein ist.